

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 30.

(Nr. 540.) Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

An denjenigen Orten innerhalb des Bundesgebietes, an welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, sollen auf Anordnung des Bundeskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnsengeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen an geeigneten Orten Agenturen errichten.

§. 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung „Darlehnskassenscheine“ ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des haaren Geldes; sie werden bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung des §. 4. genügende Sicherheit gegeben worden ist. Der Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 30 Millionen Thaler nicht übersteigen.

Vor ihrer Ausgabe ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.